

Abweichende persönliche Stellungnahme

gemäß § 42 Abs.5 GOG

der Abgeordneten Christiane Brunner

zum Bericht über die Regierungsvorlage für ein Bundesgesetz, mit dem das Umweltinformationsgesetz geändert wird (696dBeil)

Rechtsschutz gegen Informationsverweigerung

Mit dem (nunmehr gegenüber dem Begutachtungsentwurf verbesserten) Vorschlag¹ zur Änderung des geltenden § 8 Abs 1 UIG wird der Zugang zum Verwaltungsgericht **merkbar vereinfacht und beschleunigt**. Verweigert die Behörde die Umweltinformation zur Gänze oder teilweise, so braucht jedenfalls nicht mehr ein Bescheid beantragt werden, sondern hat die Behörde automatisch binnen zwei Monaten einen Bescheid zu erlassen, der beim Verwaltungsgericht bekämpft werden kann. Tut sie das nicht, so kann m.E. nach diesen zwei Monaten die Säumnisbeschwerde beim Verwaltungsgericht eingereicht werden (siehe § 8 VwGVG). Damit wurde offenbar auf die Kritik zum ME reagiert (siehe etwa die Stn des ÖKÖBÜROs², der AK unter Vorlage eines Kurzgutachtens von Univ.-Prof. Dr. Madner³ und des Grünen Klubs⁴). Das ist begrüßenswert. Es ist aber gleichzeitig zu hoffen, dass die Anfügung in § 5 Abs 7 UIG nicht zur missbräuchlichen Verwendung des behördlichen Präzisierungsauftrags führt.

Weitere Verbesserungen wären **wünschenswert** (gewesen). Der Rechtsschutz durch das Verwaltungsgericht bleibt insofern zB unvollkommen, als das Verwaltungsgericht lediglich feststellt, dass die Auskunftsverweigerung rechtswidrig war und den Bescheid aufhebt. Weder wird eine klare Verpflichtung zur Herausgabe ausgesprochen, noch kann das Verwaltungsgericht bei fortgesetzter Säumigkeit

¹ „Werden die verlangten Umweltinformationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.“

² http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03755/imfname_413527.pdf

³ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03762/imfname_414257.pdf

⁴ http://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/SNME/SNME_03773/imfname_414845.pdf

Zwangsmittel einsetzen. Siehe demgegenüber jedoch das Verfahren vor dem/der slowenischen Informationsbeauftragten bzw dessen/deren Instrumente.⁵

Weiters bleibt das defizitäre Rechtsschutzsystem bei Informationsverweigerung von **öffentlichen Unternehmen** bestehen. Hier bedarf es dringend einer Reform. Da nur ein öffentlich-rechtlicher Rechtsschutz leistbar ist, sollten hier die Unternehmen mit der Aufgabe beladen werden, im Fall der Informationsverweigerung einen Bescheid ausstellen zu müssen. Siehe zu diesem Punkt und anderen Kritikpunkten die schon erwähnte Grüne Stellungnahme zum Ministerialentwurf für die UIG-Novelle.

Mitteilungsschranken

Der Gesetzesentwurf sieht eine **Erweiterung der Mitteilungsschranken** vor. Eine Umweltinformation soll nun auch verweigert werden können, wenn die Mitteilung negative Auswirkungen auf die „internationalen Beziehungen“ hätte. Es erscheint erläuterungsbedürftig, warum das BMFLUW plötzlich nach 22 Jahren UIG meint, dass es dieser zusätzlichen Schranke bedarf. BM Rupprechter war nicht bereit, den Anlass für diese Änderung bzw konkrete Anwendungsfälle zu nennen, „weil die Grünen der Novelle ja (wie von Abg. Brunner erwähnt im Ausschuss) ohnehin nicht zustimmen würden.“ Eine solche Haltung gegenüber parlamentarischen Beratungen richtet sich selbst.

⁵ Gesetz über den Informationsbeauftragten, Amtsblatt der Republik Slowenien, Nr 113/2005 und Inspektionsgesetz, Amtsblatt der Republik Slowenien Nr 56/2002 idF Nr 40/2014.